



Aktionärbindungsvertrag

zwischen

den Gemeinden

Bäriswil

Mattstetten

Münchenbuchsee

Urtenen-Schönbühl

sowie dem Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn

über die Beteiligung an der

Wasserverbund Grauholz AG

Art. 1 Gegenstand / Dauer des Vertrages

- ¹ Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Vertragsparteien die gegenseitigen Verpflichtungen aus der Beteiligung an der Wasserverbund Grauholz AG.
- ² Die Vertragsparteien beabsichtigen im Sinne der Statuten die Beteiligung an der Wasserverbund Grauholz AG zu halten, mit dem Zweck, eine sichere Wasserversorgung in ihren Versorgungsgebieten zu betreiben (Art. 2 Statuten).
- ³ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 2 Aktienkapital und Beteiligung

- ¹ Das Aktienkapital der Wasserverbund Grauholz AG beträgt CHF 400'000 und ist eingeteilt in 400 Namensaktien zu je CHF 1'000. Es ist wie folgt aufgeteilt:

	CHF
- Einwohnergemeinde Münchenbuchsee	165'000
- Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn	155'000
- Gemeinde Urtenen-Schönbühl	65'000
- Einwohnergemeinde Bäriswil	10'000
- Einwohnergemeinde Mattstetten	5'000
Total Aktienkapital	400'000

- ² Die Beteiligung der Vertragsparteien ändert sich nur bei Ein- und Austritten von Aktionären oder Kapitalerhöhungen.

Art. 3 Sacheinlagen

- ¹ Die Aktionäre haben ihre Anlagen des Primärsystems als Sacheinlagen in die Wasserverbund Grauholz AG eingebracht.
- ² Die Wasserverbund Grauholz AG verzinst und amortisiert die Sacheinlagen der Aktionäre mit einer Annuität von 7,6% (Zins 3%, Amortisation 4,6%).
- ³ Auf 1. Januar 2012, 1. Januar 2017 und 1. Januar 2022 passt der Verwaltungsrat der Wasserverbund Grauholz AG die Höhe der Annuität an, sofern sich der Basiszinssatz in den fünf vorhergehenden Jahren um mehr als 15% nach oben oder nach unten verändert hat. Als Basiszinssatz gilt der durchschnittliche Zinssatz für Obligationen der Eidgenossenschaft bei fünfjähriger Laufzeit.

Art. 4 Aktionärbindung

- ¹ Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich an der Wasserverbund Grauholz AG nur öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften beteiligen können, welchen die öffentliche Wasserversorgung obliegt.
- ² Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Aktien der Wasserverbund Grauholz AG nicht ohne Einverständnis der anderen Vertragsparteien an Dritte zu veräussern. Durch eine allfällige Veräusserung von Aktien oder durch Aktienkapitalveränderung darf die Belieferung der Aktionäre mit Wasser nicht beeinträchtigt werden.

Art. 5 Kapitalerhöhung

- ¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich an Erhöhungen des Aktienkapitals, welche die Generalversammlung der Wasserverbund Grauholz AG beschliesst, zu beteiligen.
- ² Das vom Gesetz vorgesehene Bezugsrecht kann nur jeweils anlässlich des Kapitalerhöhungsbeschlusses abgeändert werden, wenn alle Vertragsparteien zustimmen.

Art. 6 Verwaltungsrat

- ¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, bei der Wahl des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung ihre vertraglich vereinbarten Vertretungsrechte zu beachten. Dabei müssen je zwei Verwaltungsräte des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Saurenhorn und der Aktionärsgemeinden Münchenbuchsee und Urtenen-Schönbühl ernannt werden. Für die übrigen Aktionäre wird je ein Vertreter im Verwaltungsrat ernannt.
- ² Der Verwaltungsrat orientiert die Vertragsparteien rechtzeitig vor der Generalversammlung über allfällige Wahlen in den Verwaltungsrat. Die Vertragsparteien reichen ihre Wahlvorschläge bis spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat ein. Dieser gibt die Wahlvorschläge zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt.
- ³ Wird ein Wahlvorschlag einer Vertragspartei durch die Generalversammlung abgelehnt, so hat diese das Recht, zuhanden einer ausserordentlichen Generalversammlung einen neuen Wahlvorschlag einzureichen. Solange die Generalversammlung den Wahlvorschlag nicht genehmigt hat, bleibt der betroffene Verwaltungsratssitz vakant.
- ⁴ Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wählt die Generalversammlung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vertragsparteien mit der Einladung zur Generalversammlung einen schriftlichen Wahlvorschlag.

Art. 7 Vertretung in der Generalversammlung

- ¹ Die Vertragsparteien bezeichnen ihre Vertreter für die Generalversammlung. Die Vertreter haben die Weisungen der Vertragsparteien zu befolgen.

- ² Damit sie die Mitgliedschaftsrechte der vertretenen Vertragsparteien ausüben können, müssen die Vertreter von den Aktionären hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt werden.
- ³ Eine Vertretung der Vertragsparteien durch Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen.

Art. 8 Finanzierung

- ¹ Der über das Aktienkapital und Beiträge Dritter hinausgehende Finanzbedarf wird von der Wasserverbund Grauholz AG auf dem Darlehensweg gedeckt.
- ² Soweit keine Darlehen erhältlich sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, die notwendigen Gelder entsprechend den Aktienanteilen aufzubringen. Der Zinssatz wird nach marktüblichen Bedingungen durch die Vertragsparteien vertraglich festgesetzt.

Art. 9 Dividendenpolitik

- ¹ Das gemeinsame Interesse der Vertragsparteien an der langfristigen Erhaltung der Substanz, der Finanzkraft und der Unabhängigkeit der Wasserverbund Grauholz AG soll dem Anspruch des einzelnen Aktionärs auf Ausschüttung einer Dividende vorgehen.
- ² Deshalb verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, jeweils mit ihren sämtlichen Aktienstimmen gemeinsam für die Umsetzung nachfolgender Dividendenpolitik zu stimmen:
 - Die bisherige, vorausschauende, sorgfältige und auf Erhalt der Unabhängigkeit und Finanzkraft der Wasserverbund Grauholz AG ausgerichtete Unternehmenspolitik soll weitergeführt werden. Insbesondere darf nicht auf betriebswirtschaftlich notwendige und sinnvolle Abschreibungen und Rückstellungen zugunsten einer Gewinnverschiebung an die Aktionäre verzichtet werden.
 - Dividenden an die Aktionäre dürfen ausschliesslich aus dem Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres, nach Abschreibungen und Rückstellungen, nach Steuern und nach Zuweisung an die gesetzlichen Reserven ausgerichtet werden.
 - Unter Anwendung dieser Grundsätze soll sich der jährlich an die Aktionäre in Form von Dividenden (vor Verrechnungssteuer) auszuschüttende Betrag gesamthaft auf maximal 6% des Aktienkapitals belaufen.
 - Steht bei Anwendung dieser Grundsätze der für eine Dividendenausschüttung in dieser Höhe notwendige Jahresgewinn nicht zur Verfügung, ist die Dividende entsprechend zu kürzen.

Art. 10 Verpflichtungen der Aktionäre

- ¹ Der vorliegende Vertrag gilt für jede Vertragspartei bezüglich ihres gesamten Besitzes an Aktien der Wasserverbund Grauholz AG, solange sie daran beteiligt ist.
- ² Erwirbt eine Vertragspartei weitere Aktien der Wasserverbund Grauholz AG oder bezieht sie diese anlässlich einer Kapitalerhöhung, unterliegt sie mit den neuen Aktien diesem Vertrag in gleicher Weise wie mit dem Altbesitz.
- ³ Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag auf einen allfälligen Dritten, der Aktionär der Wasserverbund Grauholz AG ist, zu überbinden. Eingeschlossen ist darin

die Pflicht zur Weiterüberbindung des Vertrages an Rechtsnachfolger. Jeder Vertragspartei wird eine Ausfertigung der vom Erwerber unterzeichneten Übernahmeerklärung als Anhang zu diesem Vertrag ausgehändigt.

- 4 Die Vertragsparteien halten die Aktien selbständig in eigenem Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko.

Art. 11 Wasserbezug und Wasserlieferung

- 1 Die Wasserverbund Grauholz AG deckt den Wasserverbrauch ihrer Aktionäre ab.
- 2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, von der Wasserverbund Grauholz AG ihren gesamten Wasserbedarf zu beziehen.
- 3 Die Vertragsparteien bezahlen der Wasserverbund Grauholz AG für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes jährliche kostendeckende Leistungs- und Arbeitspreise.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten über die Verrechnung im Anhang zum Organisationsreglement der Wasserverbund Grauholz AG.

Art. 12 Aufnahme neuer Vertragsparteien

- 1 Der Wasserverbund Grauholz AG sowie dem vorliegenden Vertrag können jederzeit weitere Vertragsparteien beitreten, denen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung obliegt und welche die Voraussetzungen von Art. 4 hiervoor erfüllen.
- 2 Werden neue Vertragsparteien aufgenommen, beschliesst der Verwaltungsrat, welches der beiden folgenden Verfahren Anwendung findet:
 - a) Die Vertragsparteien verkaufen dem neuen Aktionär Aktien nach Massgabe ihrer Kapitalbeteiligung gemäss Art. 2 Abs 1. Der Kaufpreis entspricht dem Nominalwert der Aktien.
 - b) Die Wasserverbund Grauholz AG führt eine Aktienkapitalerhöhung durch, wobei die Vertragsparteien auf ihr Bezugsrecht zugunsten des neuen Aktionärs verzichten. Der Ausgabewert der Aktien richtet sich nach dem Nominalwert der bisherigen Aktien.
- 3 Neu eintretende Aktionäre haben diesen Vertrag zu unterzeichnen.

Art. 13 Ausscheiden von Vertragsparteien

- 1 Jede Vertragspartei hat das Recht, auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist den vorliegenden Vertrag zu kündigen und damit auch aus der Wasserverbund Grauholz AG auszutreten.
- 2 Mit dem Ausscheiden enden ohne weiteres alle mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten. Die Wasserverbund Grauholz AG erwirbt die Aktien des Ausscheidenden, wobei der Kaufpreis dem Nominalwert der Aktien entspricht.
- 3 Der Rückkauf hat innerhalb von zwölf Monaten seit Ausscheiden der Vertragspartei aus dem vorliegenden Vertrag zu erfolgen. Die der Wasserverbund Grauholz AG von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten Darlehen sind gleichzeitig mit dem Rückkauf der Aktien zurück zu bezahlen.

- ⁴ Die ausscheidende Vertragspartei hat keinerlei weitergehende Ansprüche, insbesondere nicht auf Rückzahlung anderer Leistungen, die sie gegenüber der Wasserverbund Grauholz AG erbracht hat.

Art. 14 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Lösung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrag zunächst einvernehmlich zu suchen. Gelingt dies nicht, so unterliegen alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- ¹ Änderungen dieses Vertrags erfolgen in Schriftform und sind durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien zu genehmigen.
- ² Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald er durch alle Vertragsparteien rechtskräftig genehmigt worden ist.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3. April 2023.

Einwohnergemeinde Bärswil



Roger Sauter
Gemeindepräsident



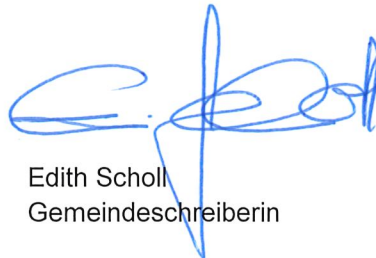
Janine Schmid
Gemeindeverwalterin

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. April 2023.

Einwohnergemeinde Mattstetten



Christian Haueter
Gemeindepräsident



Edith Scholl
Gemeindeschreiberin

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. April 2023.

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee



Manfred Waibel
Gemeindepräsident



Oliver Gerig
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. April 2023.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl



Heinz Nussbaum
Gemeindepräsident



Serge Torriani
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch den Vorstand am 12. April 2023

Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn



Jürg Hänni
Präsident



Jürg Bossi
Geschäftsführer